

TE OGH 1977/2/21 4Ob156/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1977

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Lassmann als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Samsegger, Dr. Petrasch, Dr. Friedl und Dr. Kuderna als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Firma G*, Goldschmied- und Gravieranstalt in *, vertreten durch Dr. Gertrude Kermauner, Dr. Friedrich Kalkhofer, Kammer der gewerblichen Wirtschaft für *, *, wider die beklagte Partei L*, Goldschmied in *, vertreten durch Dr. Helga Prokopp, Rechtsanwalt in Wien, wegen S 36.457,48 sA, infolge Rekurses der beklagten Partei gegen den Beschluß des Landesgerichtes Salzburg als Rekursgerichtes vom 11. Oktober 1977, GZ 31 R 6/77-26, womit der Beschluß des Arbeitsgerichtes Salzburg vom 26. Juli 1977, GZ Cr 134/77-20, bestätigt und der Antrag der beklagten Partei auf Unterbrechung des Rekursverfahrens abgewiesen wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Beklagten, das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof gemäß Art 89 Abs 2 B-VG zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der §§ 6 Abs 1 und 9 ArbGG zu beantragen, wird gleichfalls zurückgewiesen. Der Antrag des Beklagten, das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof gemäß Artikel 89, Absatz 2, B-VG zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Paragraphen 6, Absatz eins und 9 ArbGG zu beantragen, wird gleichfalls zurückgewiesen.

Der Rekurswerber hat die Kosten seines unzulässigen Rechtsmittels selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Im vorliegenden, beim Arbeitsgericht Salzburg anhängigen Rechtsstreit hatte der Beklagte zunächst unter Hinweis darauf, daß § 6 Abs 1 ArbGG zufolge materieller Derogation durch Art 6 Abs 1 MRK der österreichischen Rechtsordnung nicht mehr angehöre, so daß § 1 ArbGGDV BGBl 1950/183 einer gesetzlichen Grundlage entbehre, beantragt, das Verfahren gemäß Art 89 Abs 2 B-VG zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 1 ArbGGDV in seinem den Bezirk des Arbeitsgerichtes Salzburg betreffenden, hier anzuwendenden Teil zu stellen. Im vorliegenden, beim Arbeitsgericht Salzburg anhängigen Rechtsstreit hatte der Beklagte zunächst unter Hinweis darauf, daß Paragraph 6, Absatz eins, ArbGG zufolge materieller Derogation durch Artikel 6, Absatz eins, MRK der österreichischen Rechtsordnung nicht mehr angehöre, so daß Paragraph eins, ArbGGDV BGBl 1950/183 einer gesetzlichen Grundlage entbehre, beantragt, das Verfahren gemäß Artikel 89, Absatz 2,

B-VG zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Feststellung der Gesetzwidrigkeit des Paragraph eins, ArbGGDV in seinem den Bezirk des Arbeitsgerichtes Salzburg betreffenden, hier anzuwendenden Teil zu stellen.

Beide Untergerichte hatten eine solche Verfahrensunterbrechung abgelehnt. Den Revisionsrekurs des Beklagten wies der Oberste Gerichtshof mit Beschluß vom 8. 7. 1975, 4 Ob 35/75 Arb 9372 = RZ 1977/37 (ON 16) als unzulässig zurück.

Im fortgesetzten Verfahren beantragte der Beklagte bei der Verhandlungstagsatzung vom 26. 7. 1977 (ON 19 S 68) „neuerlich“ die Unterbrechung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das von ihm bei der Europäischen Menschenrechtskommission eingereichte Gesuch, mit welchem „die Verfassungsmäßigkeit bzw Geschäftsmäßigkeit der Arbeitsgerichte in Österreich an sich in Frage gestellt“ werde. Dieses Gesuch sei von der Kommission mit Entscheidung vom 16. 5. 1977 angenommen worden; das Verfahren laufe derzeit zu Nr 7360/76. Da hiedurch der seinerzeitige Unterbrechungsantrag „auf einem neuen Sachverhalt beruhe“, werde er gleichfalls wiederholt.

Das Erstgericht gab den Anträgen des Beklagten nicht Folge. Eine Verfahrensunterbrechung komme schon deshalb nicht in Betracht, weil das bei der Menschenrechtskommission anhängige Verfahren kein für das Arbeitsgerichtsverfahren präjudizieller Rechtsstreit im Sinne des § 190 Abs 1 ZPO sei; einer neuerlichen Entscheidung über den auf Art 89 Abs 2 B-VG gestützten Unterbrechungsantrag des Beklagten stehe aber die Rechtskraft des Beschlusses vom 23. 4. 1975 entgegen. Das Erstgericht gab den Anträgen des Beklagten nicht Folge. Eine Verfahrensunterbrechung komme schon deshalb nicht in Betracht, weil das bei der Menschenrechtskommission anhängige Verfahren kein für das Arbeitsgerichtsverfahren präjudizieller Rechtsstreit im Sinne des Paragraph 190, Absatz eins, ZPO sei; einer neuerlichen Entscheidung über den auf Artikel 89, Absatz 2, B-VG gestützten Unterbrechungsantrag des Beklagten stehe aber die Rechtskraft des Beschlusses vom 23. 4. 1975 entgegen.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Beklagten nicht Folge und wies den damit verbundenen Antrag, gemäß Art 89 Abs 2 Satz 2 B-VG das Rekursverfahren zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der §§ 6 und 9 ArbGG wegen Verfassungswidrigkeit zu beantragen, ab. Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs 1 ArbGG bestünden keine Bedenken, weil diese Bestimmung im Sinne des Art 18 B-VG ausreichend determiniert sei. Davon abgesehen, sei die Arbeitsgerichtsbarkeit in zweiter und dritter Instanz Angelegenheit der Gerichtshöfe erster Instanz bzw des Obersten Gerichtshofes, also von Gerichten, deren Verfassungsmäßigkeit und Konventionsgemäßheit nicht einmal vom Beklagten bezweifelt werde. Sei aber zumindest in höherer Instanz ein unabhängiges und unparteiisches auf Gesetz beruhendes Gericht im Sinne des Art 6 Abs 1 MRK zur Entscheidung berufen, dann liege kein Verstoß gegen diese Konventionsbestimmung vor. Im übrigen habe der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertreten, daß eine gerichtliche Zuständigkeit dann durch Verordnung festgestellt werden könne, wenn das Gesetz die der Verordnungsgewalt überlassene Regelung in einer dem Art 18 B-VG Rechnung tragenden Weise umschreibt und der Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung nicht überschritten wird; letzteres sei aber auch vom Beklagten hinsichtlich des § 1 ArbGGDV nicht behauptet worden. Daß die Beschwerde des Beklagten von der Europäischen Menschenrechtskommission für zulässig erklärt wurde, sei kein gesetzlicher Unterbrechungsgrund im Sinne des § 190 Abs 1 ZPO; das Gegenteil könne insbesondere auch nicht aus Art 28 MRK abgeleitet werden. Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Beklagten nicht Folge und wies den damit verbundenen Antrag, gemäß Artikel 89, Absatz 2, Satz 2 B-VG das Rekursverfahren zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Paragraphen 6 und 9 ArbGG wegen Verfassungswidrigkeit zu beantragen, ab. Gegen die Verfassungsmäßigkeit des Paragraph 6, Absatz eins, ArbGG bestünden keine Bedenken, weil diese Bestimmung im Sinne des Artikel 18, B-VG ausreichend determiniert sei. Davon abgesehen, sei die Arbeitsgerichtsbarkeit in zweiter und dritter Instanz Angelegenheit der Gerichtshöfe erster Instanz bzw des Obersten Gerichtshofes, also von Gerichten, deren Verfassungsmäßigkeit und Konventionsgemäßheit nicht einmal vom Beklagten bezweifelt werde. Sei aber zumindest in höherer Instanz ein unabhängiges und unparteiisches auf Gesetz beruhendes Gericht im Sinne des Artikel 6, Absatz eins, MRK zur Entscheidung berufen, dann liege kein Verstoß gegen diese Konventionsbestimmung vor. Im übrigen habe der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertreten, daß eine gerichtliche Zuständigkeit dann durch Verordnung festgestellt werden könne, wenn das Gesetz die der Verordnungsgewalt überlassene Regelung in einer dem Artikel 18, B-VG Rechnung tragenden Weise umschreibt und der Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung nicht überschritten wird; letzteres sei aber auch vom Beklagten hinsichtlich des Paragraph eins, ArbGGDV nicht behauptet worden. Daß die Beschwerde des Beklagten von

der Europäischen Menschenrechtskommission für zulässig erklärt wurde, sei kein gesetzlicher Unterbrechungsgrund im Sinne des Paragraph 190, Absatz eins, ZPO; das Gegenteil könne insbesondere auch nicht aus Artikel 28, MRK abgeleitet werden.

Gegen den Beschluß des Rekursgerichtes richtet sich der Rekurs des Beklagten mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem Rekursgericht aufzutragen, „zunächst unter Abstandnahme von seiner bisherigen Rechtsauffassung die Unterbrechung des Verfahrens wegen Anhängigkeit eines Menschenrechtsbeschwerdeverfahrens zu verfügen und dann gleichzeitig beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der §§ 6 Abs 1 und 9 ArbGG wegen Verfassungswidrigkeit zu beantragen“; in eventu wolle der Oberste Gerichtshof selbst gemäß Art 89 Abs 2 Satz 2 B-VG „sein eigenes Verfahren unterbrechen und die Aufhebung der vorstehend angeführten Gesetzesstellen aus dem Grunde der Verfassungswidrigkeit beantragen“.Gegen den Beschluß des Rekursgerichtes richtet sich der Rekurs des Beklagten mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem Rekursgericht aufzutragen, „zunächst unter Abstandnahme von seiner bisherigen Rechtsauffassung die Unterbrechung des Verfahrens wegen Anhängigkeit eines Menschenrechtsbeschwerdeverfahrens zu verfügen und dann gleichzeitig beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Paragraphen 6, Absatz eins und 9 ArbGG wegen Verfassungswidrigkeit zu beantragen“; in eventu wolle der Oberste Gerichtshof selbst gemäß Artikel 89, Absatz 2, Satz 2 B-VG „sein eigenes Verfahren unterbrechen und die Aufhebung der vorstehend angeführten Gesetzesstellen aus dem Grunde der Verfassungswidrigkeit beantragen“.

Rechtliche Beurteilung

Das Rechtsmittel des Beklagten ist zur Gänze unzulässig.

Beide Untergerichte haben den Antrag des Beklagten, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine bei der Europäischen Menschenrechtskommission eingebrachte und von dieser angenommene Beschwerde zu unterbrechen, abgewiesen. Die bestätigende Entscheidung des Rekursgerichtes ist demzufolge gemäß § 528 Abs 1 Satz 1 Z 1 ZPO einer weiteren Anfechtung entzogen. Der von Morscher (RZ 1977, 68 ff) in diesem Zusammenhang geäußerten Ansicht, daß die Unabwendbarkeit des § 192 Abs 2 ZPO in Unterbrechungsfällen nach Art 89 Abs 2 B-VG „konsequenterweise“ auch zur Verneinung der Anwendbarkeit des § 528 Abs 1 ZPO – und damit zur Zulässigkeit eines Revisionsrekurses auch gegen Konformatbeschlüsse der Untergerichte in derartigen Fällen – führen müßte (aaO 71), vermag der erkennende Senat nicht zu folgen: Daß der Beschluß, mit dem ein Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof abgewiesen wurde, nach ständiger Rechtsprechung ungeachtet der Bestimmung des § 192 Abs 2 ZPO mit Rekurs angefochten werden kann (ZBl 1934/226; SZ 28/157 = Arb 6273 = JBl 1955, 479), ist dadurch gerechtfertigt, daß die Verfahrensunterbrechung hier nicht, wie sonst nach §§ 190, 191 ZPO, in das Ermessen des Gerichtes gestellt, sondern in einem von der Zivilprozeßordnung verschiedenen Gesetz für den dort normierten Fall zwingend vorgeschrieben ist (vgl Fasching II 936 f§ 192 ZPO Anm 2), die Ablehnung einer solchen Maßnahme – allerdings nur sie, nicht auch ein Unterbrechungsbeschluß (insoweit ist die oben zitierte Entscheidung ZBl 1934/226 überholt; vgl dazu EvBl 1967/388; Fasching I 10; Morscher aaO 70) – also nach der allgemeinen Regel des § 514 ZPO einer Überprüfung durch die höhere Instanz zugänglich sein soll. Wird aber der den Unterbrechungsantrag abweisende Beschluß des Erstgerichtes von der Rekursinstanz bestätigt, dann kommt § 528 Abs 1 Satz 1 Z 1 ZPO, nach welchem Konformatbeschlüsse der Untergerichte in keinem Fall mit Revisionsrekurs angefochten werden können, auch hier voll zum Tragen. Da voll bestätigende Rekursentscheidungen damit ganz allgemein einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen sind, kann auch der Umstand, daß der nach Ansicht des Rekurswerbers zu Unrecht verneinte Unterbrechungsgrund im Einzelfall aus einer im Verfassungsrang stehenden Norm abgeleitet wird, an der Unzulässigkeit eines solchen Rechtsmittels nichts ändern.Beide Untergerichte haben den Antrag des Beklagten, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine bei der Europäischen Menschenrechtskommission eingebrachte und von dieser angenommene Beschwerde zu unterbrechen, abgewiesen. Die bestätigende Entscheidung des Rekursgerichtes ist demzufolge gemäß Paragraph 528, Absatz eins, Satz 1 Ziffer eins, ZPO einer weiteren Anfechtung entzogen. Der von Morscher (RZ 1977, 68 ff) in diesem Zusammenhang geäußerten Ansicht, daß die Unabwendbarkeit des Paragraph 192, Absatz 2, ZPO in Unterbrechungsfällen nach Artikel 89, Absatz 2, B-VG „konsequenterweise“ auch zur Verneinung der Anwendbarkeit des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO – und damit zur Zulässigkeit eines Revisionsrekurses auch gegen Konformatbeschlüsse der Untergerichte in derartigen Fällen – führen müßte (aaO 71), vermag der erkennende Senat nicht zu folgen: Daß der Beschluß, mit dem ein Antrag auf

Unterbrechung des Verfahrens zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof abgewiesen wurde, nach ständiger Rechtsprechung ungeachtet der Bestimmung des Paragraph 192, Absatz 2, ZPO mit Rekurs angefochten werden kann (ZBI 1934/226; SZ 28/157 = Arb 6273 = JBI 1955, 479), ist dadurch gerechtfertigt, daß die Verfahrensunterbrechung hier nicht, wie sonst nach Paragraphen 190, 191, ZPO, in das Ermessen des Gerichtes gestellt, sondern in einem von der Zivilprozeßordnung verschiedenen Gesetz für den dort normierten Fall zwingend vorgeschrieben ist vergleiche Fasching römisch zwei 936 f Paragraph 192, ZPO Anmerkung 2,), die Ablehnung einer solchen Maßnahme – allerdings nur sie, nicht auch ein Unterbrechungsbeschluß (insoweit ist die oben zitierte Entscheidung ZBI 1934/226 überholt; vergleiche dazu EvBl 1967/388; Fasching römisch eins 10; Morscher aaO 70) – also nach der allgemeinen Regel des Paragraph 514, ZPO einer Überprüfung durch die höhere Instanz zugänglich sein soll. Wird aber der den Unterbrechungsantrag abweisende Beschluß des Erstgerichtes von der Rekursinstanz bestätigt, dann kommt Paragraph 528, Absatz eins, Satz 1 Ziffer eins, ZPO, nach welchem Konformatbeschlüsse der Untergerichte in keinem Fall mit Revisionsrekurs angefochten werden können, auch hier voll zum Tragen. Da voll bestätigende Rekursentscheidungen damit ganz allgemein einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen sind, kann auch der Umstand, daß der nach Ansicht des Rekurswerbers zu Unrecht verneinte Unterbrechungsgrund im Einzelfall aus einer im Verfassungsrang stehenden Norm abgeleitet wird, an der Unzulässigkeit eines solchen Rechtsmittels nichts ändern.

Ist aber die Entscheidung des Rekursgerichtes aus den angeführten Erwägungen insoweit einer Anfechtung entzogen als dem Rekurs des Beklagten gegen die Ablehnung seines in erster Instanz gestellten Unterbrechungsantrages nicht Folge gegeben wurde, dann stellt sich damit die weitere Frage nach der Anfechtbarkeit jenes Teils der zweitinstanzlichen Entscheidung, mit welchem das Rekursgericht den Antrag des Beklagten auf Unterbrechung des auf diese Weise erledigten Rekursverfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 6 und 9 ArbGG abgewiesen hat. In der Entscheidung vom 20. 12. 1977, 4 Ob 122/77 hat der Oberste Gerichtshof in einem gleichartigen Fall ein solches Rechtsmittel als zulässig behandelt und darüber sachlich entschieden; diese Auffassung kann allerdings aus folgenden Erwägungen nicht aufrechterhalten werden: Ist aber die Entscheidung des Rekursgerichtes aus den angeführten Erwägungen insoweit einer Anfechtung entzogen als dem Rekurs des Beklagten gegen die Ablehnung seines in erster Instanz gestellten Unterbrechungsantrages nicht Folge gegeben wurde, dann stellt sich damit die weitere Frage nach der Anfechtbarkeit jenes Teils der zweitinstanzlichen Entscheidung, mit welchem das Rekursgericht den Antrag des Beklagten auf Unterbrechung des auf diese Weise erledigten Rekursverfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Paragraphen 6 und 9 ArbGG abgewiesen hat. In der Entscheidung vom 20. 12. 1977, 4 Ob 122/77 hat der Oberste Gerichtshof in einem gleichartigen Fall ein solches Rechtsmittel als zulässig behandelt und darüber sachlich entschieden; diese Auffassung kann allerdings aus folgenden Erwägungen nicht aufrechterhalten werden:

Das Verfahren vor dem Landesgericht Salzburg als Rekursgericht ist durch den – im Sinne der obigen Ausführungen einer weiteren Anfechtung entzogenen – Beschluß vom 11. 10. 1977 rechtskräftig abgeschlossen worden; ein Rekursverfahren, das zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 6 und 9 ArbGG unterbrochen werden könnte, ist seither nicht mehr anhängig. Durch die rechtskräftige Bestätigung des erstgerichtlichen Beschlusses ist aber insbesondere auch jede Erörterung einer allfälligen Verfassungswidrigkeit der angeführten Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes für den konkreten Fall abgeschnitten worden: Selbst wenn nämlich eine Verpflichtung des Rekursgerichtes, das Verfahren gemäß Art 89 Abs 2 B-VG zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der §§ 6 und 9 ArbGG als verfassungswidrig zu beantragen, aus rechtlichen Erwägungen zu bejahen wäre, könnte der Umstand, daß das Rekursgericht ein solches Vorgehen abgelehnt und sogleich eine Sachentscheidung gefällt hat, doch immer nur einen Mangel des Rekursverfahrens begründen, der – auch wenn man ihm das Gewicht einer Nichtigkeit im Sinne des § 477 ZPO zubilligen wollte – nur auf Grund eines zulässigen Rechtsmittels wahrgenommen werden könnte, durch die Rechtskraft der Rekursentscheidung aber jedenfalls geheilt ist (vgl SZ 5/241; SZ 20/47; SZ 30/48 = EvBl 1957/365; SZ 33/12 = EvBl 1960/104; SZ 38/27 uva; ebenso Fasching IV 108 vor § 477 ZPO Anm 14, 437 § 526 ZPO Anm 7 D). Der Versuch, einen angeblichen Verfahrensmangel dieser Art nach Rechtskraft der Rekursentscheidung im Wege der Anfechtung einer Zwischenentscheidung des Rekursgerichtes doch zum Gegenstand einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof zu machen, zielt daher in Wahrheit auf eine Umgehung der durch § 528 Abs 1 Satz 1 Z 1 ZPO normierten Unanfechtbarkeit der (End-)Entscheidung des Rekursgerichtes ab und muß schon deshalb scheitern. Daraus folgt, daß das Rechtsmittel des Beklagten auch insoweit unzulässig ist, als es sich gegen die Ablehnung des Antrages auf Unterbrechung des Rekursverfahrens richtet. Das Verfahren vor dem

Landesgericht Salzburg als Rekursgericht ist durch den – im Sinne der obigen Ausführungen einer weiteren Anfechtung entzogenen – Beschluß vom 11. 10. 1977 rechtskräftig abgeschlossen worden; ein Rekursverfahren, das zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Paragraphen 6 und 9 ArbGG unterbrochen werden könnte, ist seither nicht mehr anhängig. Durch die rechtskräftige Bestätigung des erstgerichtlichen Beschlusses ist aber insbesondere auch jede Erörterung einer allfälligen Verfassungswidrigkeit der angeführten Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes für den konkreten Fall abgeschnitten worden: Selbst wenn nämlich eine Verpflichtung des Rekursgerichtes, das Verfahren gemäß Artikel 89, Absatz 2, B-VG zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Paragraphen 6 und 9 ArbGG als verfassungswidrig zu beantragen, aus rechtlichen Erwägungen zu bejahen wäre, könnte der Umstand, daß das Rekursgericht ein solches Vorgehen abgelehnt und sogleich eine Sachentscheidung gefällt hat, doch immer nur einen Mangel des Rekursverfahrens begründen, der – auch wenn man ihm das Gewicht einer Nichtigkeit im Sinne des Paragraph 477, ZPO zubilligen wollte – nur auf Grund eines zulässigen Rechtsmittels wahrgenommen werden könnte, durch die Rechtskraft der Rekursentscheidung aber jedenfalls geheilt ist vergleiche SZ 5/241; SZ 20/47; SZ 30/48 = EvBl 1957/365; SZ 33/12 = EvBl 1960/104; SZ 38/27 uva; ebenso Fasching römisch vier 108 vor Paragraph 477, ZPO Anmerkung 14, , 437 Paragraph 526, ZPO Anmerkung 7, D). Der Versuch, einen angeblichen Verfahrensmangel dieser Art nach Rechtskraft der Rekursentscheidung im Wege der Anfechtung einer Zwischenentscheidung des Rekursgerichtes doch zum Gegenstand einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof zu machen, zielt daher in Wahrheit auf eine Umgehung der durch Paragraph 528, Absatz eins, Satz 1 Ziffer eins, ZPO normierten Unanfechtbarkeit der (End-)Entscheidung des Rekursgerichtes ab und muß schon deshalb scheitern. Daraus folgt, daß das Rechtsmittel des Beklagten auch insoweit unzulässig ist, als es sich gegen die Ablehnung des Antrages auf Unterbrechung des Rekursverfahrens richtet.

Damit erweist sich aber auch der Eventualantrag des Rechtsmittelwerbers, der Oberste Gerichtshof wolle gemäß Art 89 Abs 2 B-VG sein eigenes Verfahren unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der mehrfach genannten Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes beantragen, schon deshalb als unzulässig, weil eine solche Maßnahme überhaupt nur bei Vorliegen eines zulässigen Rechtsmittels in Betracht käme. Damit erweist sich aber auch der Eventualantrag des Rechtsmittelwerbers, der Oberste Gerichtshof wolle gemäß Artikel 89, Absatz 2, B-VG sein eigenes Verfahren unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der mehrfach genannten Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes beantragen, schon deshalb als unzulässig, weil eine solche Maßnahme überhaupt nur bei Vorliegen eines zulässigen Rechtsmittels in Betracht käme.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 40, 50, 52 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraphen 40, 50, 52, ZPO.

Textnummer

E800967

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:0040OB00156.77.0221.000

Im RIS seit

09.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at